

NR. 1396 | 30.11.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahlordnung für die Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.10.2020

Wahlordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.10.2020

Auf Grund des § 54 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW S.543) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 26.05.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 554) veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die folgende Neufassung der Wahlordnung für die Studierendenschaft der Ruhr Universität Bochum:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Wahllisten werden auf Grund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen.
- (3) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen. Allen Wahlberechtigten muss die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben werden. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des Studierendenparlaments festzulegen.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen nach Wahllisten. Wahllisten können
 - (a) nur den Namen einer Kandidatin enthalten oder
 - (b) mehrere Namen in einer von der Gruppe festgelegten Reihenfolge enthalten.Jede Kandidatin kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Jede Wählerin hat nur eine Stimme. Diese gibt sie für die Kandidatin einer Einzelliste oder die Kandidatin einer Gruppenliste ab.
- (4) Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen in der

Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Gewählt ist diejenige Kandidatin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin derselben Wahlliste zugeteilt, die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze im Studierendenparlament vermindert sich entsprechend.
- (6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5 Wahlorgan

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.
- (2) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins wählt das amtierende Studierendenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen.
- (3) Kandidatinnen können weder dem Wahlausschuss angehören, noch Wahlhelferinnen sein. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.
- (4) Kandidatinnen, die dem Wahlausschuss angehören, dürfen während der Wahlzeit keinen aktiven Wahlkampf betreiben und an der Auszählung der Stimmen nicht direkt beteiligt sein.
- (5) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl.
- (6) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin.
- (7) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (8) Die Wahlleiterin entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.

§ 6 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens bis zum zehnten Tag vor dem vom Studierendenparlament beschlossenen Tag der Abgabefrist der Wahlvorschläge nach § 7 Abs. 1 öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - (a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - (b) die Wahltage,
 - (c) Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - (d) die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - (e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - (f) die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - (g) das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ.
- (3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen je einer für die jeweilige Wahl, als Muster beizufügen.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum zwölften Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss in Textform mittels elektronischer Übermittlung einzureichen. Zusätzlich ist zeitnah das Original dem Wahlausschuss auszuhändigen, zur Fristwahrung genügt jedoch die Einreichung in Textform. Den genauen Abgabezeitpunkt bestimmt das Studierendenparlament während seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Ein Wahlvorschlag kann aus einem oder mehreren Studierenden bestehen. Der Wahlvorschlag muss mindestens von 40 Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterstützung des Wahlvorschlags gemäß Satz 3.
- (3) Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Von jeder Kandidatin sind Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Matrikelnummer und RUB-E-Mailadresse zusätzlich in einer Textdatei dem Wahlvorschlag anzuhängen und der Wahlleiterin zu übersenden.
- (5) Die laufende Nummer der Wahlvorschläge wird durch Los festgelegt.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind

sie von ihm unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Absenderin des Wahlvorschlages zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht unverzüglich beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig.

- (7) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß Absatz 2 trifft die Wahlleiterin.
- (8) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt. Die Wahlleiterin unterrichtet unverzüglich den Wahlausschuss, übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme. Die Wahlleiterin entscheidet dann zusammen mit dem Wahlausschuss über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (9) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

§ 8 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl 30, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Näheres über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens zwei Tage nach Fristende gemäß § 7 Abs. 1. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Verzeichnisses der Wählerinnen nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel und Wahlbriefumschläge zu verwenden, die von der Wahlleiterin zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Stimmzettel müssen an jedem Wahlort von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die Wählerin andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat. Bei verbundenen Wahlen sind für jede Wahl besondere und andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Im Wahlraum geht die Wählerin zum Tisch der Wahlhelferinnen und legt ihren Studierendenausweis oder eine Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument vor, um sich über ihre Person auszuweisen.
- (2) Sobald die Wahlhelferin den Namen der Wählerin im Wählerinnenverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält die Wählerin einen entfalteten Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen erhält die Wählerin für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen entfalteten Stimmzettel.
- (3) Die Wählerin begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort ihren Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Danach tritt sie wieder an den Tisch der Wahlhelferinnen und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Die Wahlhelferinnen und der Wahlausschuss haben darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, es wird insbesondere darauf geachtet, dass sich immer nur eine Wählerin in der Wahlkabine aufhält.
- (5) Bei der Stimmabgabe wird die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (6) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies dem Wahlausschuss oder einer Wahlhelferin bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses oder eine Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

§ 11 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind. Auf die Antragsfrist und die Form ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die Wahlleiterin übersendet die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach Eingang des jeweiligen Briefwahlanspruchs. Die Wahlleiterin kann die Befugnis auch auf Mitglieder des Wahlausschusses übertragen.
- (3) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so

rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.

- (5) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.
- (6) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; §12 Absatz 4 bis 6 der Wahlordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 12 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin hat spätestens bis zum Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.
- (3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die öffentliche Auszählung der Stimmen.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen. Im Zweifel entscheidet die Wahlleiterin in Absprache mit dem Wahlausschuss über die Eindeutigkeit der Stimmabgabe.
- (6) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen.

§ 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Die Form der Bekanntgabe legt der Wahlausschuss durch Beschluss fest. Mindestens muss die Bekanntgabe aber auf der Homepage des Studierendenparlaments und am Bekanntmachungsbrett der Studierendenschaft im AStA erfolgen.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählt Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studierendenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus und das neue Mitglied tritt ins Parlament ein. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 15 Konstituierung des neuen Parlaments

- (1) Das neue Studierendenparlament ist spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Die Sitzung findet spätestens am 31. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung zur Sitzung muss spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Ort und der Tagesordnung verschickt werden. Zur Fristwahrung ist das Datum auf dem Poststempel maßgeblich. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung soll zusätzlich in Textform elektronisch übermittelt werden.
- (2) Die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) leitet bis zur Wahl der Sprecherin die Sitzung des Studierendenparlaments. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Sprecherin von einem Mitglied des Parlaments protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Parlament bestimmt wird.

- (3) Ist die Vorsitzende des Wahlausschusses (Wahlleiterin) verhindert, so übernimmt ihre Stellvertreterin diese Aufgabe oder benennt eine Vertretung aus dem Wahlausschuss.
- (4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung beizufügen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:
 - TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin und Geschäftsordnung
 - TOP 3: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen
 - TOP 4: Bericht des AStA und Anfragen
 - TOP 5: Wahl der SP-Sprecherin und ihrer Stellvertreterin
 - TOP 6: Widersprüche gegen das Wahlergebnis und gegebenenfalls Bildung eines Wahlprüfungsausschuss
 - TOP 7: Beschluss eines Wahltermins gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung
 - TOP 8: Beschluss einer Frist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung
 - TOP 9: Wahl des Hauptausschusses
 - TOP 10: Wahl des Haushaltsausschusses
 - TOP 11: Wahl des Wahlausschusses
 - TOP 12: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse
 - TOP 13: Wahl weiterer Ausschüsse
 - TOP 14: Verschiedenes
- (6) Weitere TOP werden nicht behandelt.
- (7) Die Wahlleiterin übergibt der Sprecherin des Studierendenparlamentes die Kontaktdaten der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 16 Regelung zum SHK-Rat

- (1) Die Studierendenschaft wählt einen SHK-Rat.
- (2) Der SHK-Rat nimmt die durch das Hochschulgesetz und die Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vorgesehenen Aufgaben wahr.
- (3) Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl des Studierendenparlamentes statt.
- (4) Das passive Wahlrecht besitzt jede Studierende der RUB, die zum Tage der Einreichung der Wahlvorschläge als studentische Hilfskraft beschäftigt ist. Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

- (5) Die Studierendenschaft gliedert sich in vier passive Wahlkreise. Jede Studierende entscheidet, in welchem Wahlkreis sie ihre Stimme abgibt. Diese Wahlkreise setzen sich wie folgt zusammen:
- a. Wahlkreis I: Fakultät für Bau- und Umweltwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie;
 - b. Wahlkreis II: Evangelisch-theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie
 - c. Wahlkreis III: Fakultät für Sozialwissenschaft; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Juristische Fakultät; Fakultät für Ostasienwissenschaften.
 - d. Wahlkreis IV: Medizin, Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Geowissenschaften; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.
- (6) Es handelt sich um eine Personenwahl. Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Stellvertreterin ist die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Ersatzmitglieder folgen entsprechend.
- (7) Weiterhin gelten die Regelungen der Wahlordnung entsprechend. Die Auslegung obliegt dem Wahlausschuss.

§ 17 Übergangsvorschrift aufgrund der besonderen Lage im Zusammenhang mit Covid-19

- (1) Für die Wahl zum 54. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum dürfen Kandidatinnen, entgegen § 5 Abs. 3 S. 1, dem Wahlausschuss angehören. Sie dürfen jedoch während der Wahlzeit keinen aktiven Wahlkampf betreiben und an der Auszählung der Stimmen nicht direkt beteiligt sein.
- (2) Für die Wahl zum 54. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum finden die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung auf Wahllisten, die bereits im 53. Studierendenparlament vertreten sind. Für andere Wahllisten gilt, dass der Wahlvorschlag, entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, lediglich von mindestens 20 Wahlberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein muss.
- (3) Sollte die Wahl zum 54. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum verschoben werden, kann das Studierendenparlament die Frist nach § 7 Abs. 1 S. 1 in einer ordentlichen Sitzung bestimmen.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13. Oktober 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2020. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18.12.2009 (Amtliche

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1396

Bekanntmachung Nr. 820 vom 18.12. 2009), geändert durch die erste (Amtliche Bekanntmachung Nr. 945 vom 12.12.2012) und zweite Wahlordnungsänderung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1124 vom 04.12.2015) außer Kraft.

Bochum, den 25. November 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich